

KLAUSUR NR. 1432 ZIVILRECHT

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

**Rechtsanwälte Hector und Köster
Am Amtsgericht 3
50321 Brühl**

Landgericht Köln
Luxemburgerstraße 101
50939 Köln

per beA

18.07.2025

Klage

der Frau Hanna Luft, Uhlstraße 20, 50321 Brühl,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hector und Köster, Am Amtsgericht 3, 50321 Brühl,

g e g e n

die Mareike Kaiser, Inhaberin der Tanzschule Kaiser, Kierberger Straße 23, 50321 Brühl,

Beklagte,

wegen Schmerzensgeld und Schadensersatz.

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden beantragen,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 2.850 € zu zahlen,
2. die Beklagte ferner zu verurteilen an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, zu zahlen,
3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, sämtliche künftigen materiellen und immateriellen Schäden aus dem Schadensereignis vom 18.01.2025 auf dem Gehweg der Kierberger Straße in Brühl vor dem Eingang der Tanzschule Kaiser (Kierberger Straße 23)

zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf einen Sozialversicherungsträger oder auf andere Dritte übergegangen sind.

Sollte das schriftliche Vorverfahren angeordnet werden, beantragen wir für das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Erlass eines Versäumnisurteils nach § 331 III ZPO.

Begründung:

I.

Die Beklagte ist Eigentümerin des Gebäudes Kierberger Straße 23 in Brühl. In diesem betreibt sie ein Tanzschule und richtet dort regelmäßig Tanzveranstaltungen aus.

Die Klägerin macht Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche wegen eines Unfalls vom 18.01.2025 auf dem Gehweg der Kierberger Straße in Brühl vor dem Eingang der Tanzschule Kaiser (Kierberger Straße 23) geltend. Die Kierberger Straße ist eine öffentliche Straße, für die die Wegereinigungs- und Streupflicht, die grundsätzlich der Stadt Brühl obliegt, durch Ortssatzung auf die jeweiligen Anwohner übertragen worden ist.

Beweis: Ausdruck der Straßenreinigungssatzung der Stadt Brühl, Anlage K1

Die Beklagte veranstaltet jedes Jahr im Januar einen Winterball, dessen krönender Abschluss ein Feuerwerk ist, welches die Gäste sich gemeinsam mit einem Glas Champagner oder Sekt „bewaffnet“ auf der Straße anschauen. Der Winterball fand in diesem Jahr am 18.01.2025 statt.

Die Klägerin nahm gemeinsam mit ihrem Ehemann an der Veranstaltung teil. Sie trafen sich dort mit Freunden aus der Tanzschule, darunter das Ehepaar Schimanwoski. Als die Klägerin um 18.00 Uhr in der Tanzschule der Beklagten ankam, war vor dieser trotz überfrierender Nässe und der sich daraus ergebenden Glätte nur ein schmaler Streifen von 20 bis 30 cm gestreut.

Beweis: Zeugnis des Herrn Samuel Luft, zu laden über die Klägerin
Zeugnis der Eheleute Sylvia und Rainer Schminawoski, Fredenbruch 10, 50321 Brühl

Nachdem die Klägerin die Tanzschule betreten hat, wurde nicht weiter gestreut. Der Ehemann der Klägerin ist immer mal wieder gemeinsam mit Herrn Schimanwoski zum Rauchen auf die Straße gegangen und berichtete der Klägerin später, dass nicht weiter gestreut wurde.

Beweis: Zeugnis des Herrn Samuel Luft, bereits benannt
Zeugnis des Herrn Rainer Schminawoski, bereits benannt

Gegen 22.00 Uhr wollte die Klägerin frische Luft schnappen und begab sich gemeinsam mit Frau Schimanwoski nach draußen. Die Klägerin, die Alkohol auch in großen Mengen gut verträgt, hatte zu diesem Zeitpunkt lediglich zwei Cocktails getrunken und war dadurch nicht beeinträchtigt.

Auf dem Gehweg vor der Tanzschule, ca. 2 m von dem Eingang entfernt, kam die Klägerin aufgrund extremer Glätte ins Rutschen und fiel hin. Dabei verletzte sie sich schwer. Zum Unfallzeitpunkt befand sich eine leichte Neuschneedecke über dem nur schmal gestreuten Gehweg. Frau Schimanowski verständigte sodann den Rettungsdienst. Die Rettungskräfte verbrachten die Klägerin in das örtliche Krankenhaus, das Marienhospital. Die behandelnden Ärzte diagnostizierten eine Acetabulumfraktur links (Bruch der Hüftpfanne), eine isolierte Fraktur des unteren Schambeinastes (Knochenfortsatz des Schambeins), eine Olekranonfraktur links (Bruch des Ellenbogens) und eine Fraktur des linken Handgelenks.

Beweis: Kopie des Arztberichtes vom 18.01.2025, Anlage K2

Zudem wies die Klägerin am gesamten Körper großflächige Hämatome auf.

Beweis: wie zuvor

Die Klägerin wurde am nächsten Morgen operiert und befand sich sodann bis zum 28.01.2025 in stationärer Behandlung.

Beweis: Entlassungsbericht vom 28.01.2025, Anlage K3

An den stationären Aufenthalt anschließend musste die Klägerin vier Wochen lang wöchentlich zu ärztlichen Kontrolluntersuchungen. Am 25.02.2025 konnten ihr sämtliche Gipsverbände abgenommen werden.

Beweis: Kopie des Arztberichtes vom 25.02.2025, Anlage K4

In den Monaten März, April und Mai musste die Klägerin zwei Mal wöchentlich zur Physiotherapie, um die Beweglichkeit ihrer linken Körperhälfte wiederherzustellen und die Muskeln wiederaufzubauen.

Beweis: Kopie des Therapieplans für die Zeit vom 01.03.2025 bis zum 31.05.2025, Anlage K5

Die Behandlung ist abgeschlossen. Auch wenn die Klägerin ihren Alltag weitestgehend schmerzfrei gestalten kann, leidet sie immer noch an einer Bewegungseinschränkung ihrer linken Körperhälfte. Die Bewegungsfreiheit wird nicht wieder zu 100 % hergestellt werden können. Weitere Spätfolgen sind möglich.

Beweis: Kopie des abschließenden Arztberichtes vom 03.06.2025, Anlage K6
Sachverständigengutachten

Die Klägerin hat durch den Sturz zudem mehrere materielle Schäden erlitten.

Die Klägerin hielt beim Sturz ihr Handy in der Hand, welches bei diesem zerstört wurde. Grund dafür war, dass Risse im Display entstanden sind und durch diese aufgrund des Schnees Flüssigkeit in das Handy eindringen konnte. Eine Reparatur ist nicht möglich, sodass der Mann der Klägerin auf ihre Rechnung ein gebrauchtes, gleichwertiges Handy zum Preis von 500 € kaufte.

Beweis: Kopie der Rechnung vom 20.01.2025, Anlage K7

Außerdem trug die Klägerin am Tag des Unfalls Pumps der Marke Christian Louboutin, welche sie von ihrem Ehemann erst einen Monat vorher zu Weihnachten geschenkt bekommen hat. Sie trug die Schuhe erst das zweite Mal. Der Absatz des linken Schuhs brach bei dem Sturz ab. Eine Reparatur des Absatzes ist nicht möglich und die Klägerin kann auch nicht nur einen neuen Schuh kaufen, sodass sie am 05.06.2025 ein neues Paar für 700 € bestellte.

Beweis: Kopie der Rechnung vom 05.06.2025, Anlage K8

Wertabzüge muss sie sich nicht anrechnen lassen, da die Schuhe so gut wie neu waren. Der Mann der Klägerin hatte sie wenige Tage vor Weihnachten gekauft.

Beweis: Kopie der Rechnung vom 20.12.2024, Anlage K9

Zudem wurde das Kleid der Klägerin im Krankenhaus aufgeschnitten, um ihre Verletzungen zu behandeln, und dadurch vollständig zerstört. Die Klägerin trug ein Abendkleid von Prada, welches sie zum Preis von 2.000 € erworben hat.

Beweis: Kopie der Rechnung vom 05.01.2022, Anlage K10

Das Kleid war nicht mehr neu und wurde von der Klägerin bereits mehrmals getragen, sodass die Klägerin sich einen Wertverlust von $\frac{1}{4}$ anrechnet und einen Ersatz von 1.500 € für das Kleid fordert.

Letztlich musste die Klägerin im Rahmen der Physiotherapie einen monatlichen Eigenanteil von 50 € zahlen, sodass ihr hierdurch ein weiterer Schaden von 150 € für die drei Monate Physiotherapie entstanden ist.

Der von der Beklagten zu ersetzende Gesamtschaden beziffert sich auf einen Gesamtschaden von 2.850 €.

Darüber hinaus ist die Klägerin berechtigt, ein angemessenes Schmerzensgeld zu fordern, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird. Aufgrund der erlittenen Beeinträchtigungen der Klägerin sollte dieses aber 6.000 € nicht unterschreiten. Dabei ist insbesondere die lange

Genesungsdauer der Klägerin zu berücksichtigen sowie die Tatsache, dass sie nach dem operativen Eingriff unter starken Schmerzen litt. Ferner, dass ihre Beweglichkeit nie wieder zu 100% hergestellt werden kann und es ein langer Weg war, dass sie sich nunmehr weitestgehend ohne Gehhilfe bewegen kann. Bis zur Abnahme der Gipsverbände war die Klägerin bei den einfachsten alltäglichen Sachen auf die Hilfe ihres Mannes angewiesen.

II.

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes anzuführen:

Die Beklagte hat ihre Räum- und Streupflichten verletzt und ist daher zum Schadensersatz und zur Zahlung eines Schmerzensgeldes verpflichtet. Darauf wies die Klägerin die Beklagte auch mit Schreiben vom 06.06.2025 hin.

Beweis: Schreiben vom 06.06.2025, Anlage K11

Die Beklagte erwiderte mit Schreiben vom 27.06.2025, dass sie in keinem Fall zahlen werde, da sie keine Pflicht verletzt hätte.

Beweis: Schreiben vom 27.06.2025, Anlage K12

Der Feststellungsantrag ist gerechtfertigt, da nicht auszuschließen ist, dass die Klägerin aufgrund des Unfalls vom 18.01.2025 weitere Beeinträchtigungen erleidet, welche derzeit noch nicht benannt werden können. Insbesondere aufgrund ihrer Verletzungen ist nicht auszuschließen, dass sie weitergehende Einschränkungen ihrer Bewegungsfähigkeit erleiden wird.

Aus den vorgenannten Gründen war Klage geboten.

Thomas Hector

Rechtsanwalt

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass die Klageschrift vom 18.07.2025 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert worden ist. Sie ist am selben Tag dem Gericht als elektronisches

Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen. Von einem Abdruck der Anlagen **K2 bis K12** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift beigelegt sind, den angegebenen Inhalt haben und darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.

Es ist weiter davon auszugehen, dass das Gericht, bei dem die Sache unter dem Aktenzeichen **3 O 323/25** geführt wird, durch die zuständige Richterin am Landgericht Kainz ordnungsgemäß mit Verfügung vom 23.07.2025 gemäß §§ 272 II 2. Alt, 276 I ZPO das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwiderung auf die Klage gesetzt hat, wobei der Fristsetzung eine ordnungsgemäße Belehrung gemäß § 276 Abs. 2 ZPO beigelegt war. Die gerichtliche Verfügung ist dem Klägersvertreter und der Beklagten – dieser zusammen mit einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – ordnungsgemäß zugestellt worden, und zwar an den Klägersvertreter am 25.07.2025 und an die Beklagte am 28.07.2025.

Anlage K 1

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl - Straßenreinigungssatzung –

[...]

§ 1

Inhalt der Reinigungspflichten

- (1) Die Stadt Brühl betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern oder Grundstückseigentümerinnen übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers/ der Eigentümerin der Erbbauberechtigte/ die Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 3b dieser Satzung.

[...]

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen

(1) Die Reinigung der in den Anlagen der Anlagen 1 und 2 besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern und Eigentümerinnen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. [...]

[...]

§ 3 b

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist [...]

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. [...]

[...]

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Gehweg vor der Tanzschule der Beklagten um einen gemäß § 2 I Straßenreinigungssatzung kenntlich gemachten Gehweg handelt. Von einem Abdruck der weiteren Bestimmungen wird abgesehen, da dies für den Fall nicht von Bedeutung ist. Es ist davon auszugehen, dass die Straßenreinigungssatzung der Stadt Brühl formell und materiell rechtmäßig ist.

Rechtsanwältin Maria Drexler
Am Amtsgericht 10
50321 Brühl

Landgericht Köln
Luxemburgerstraße 101

50939 Köln

per beA

Brühl, 08.08.2025

Klageerwiderung und Hilfswiderklage

In dem Rechtsstreit (3 O 323/25)

der Frau Hanna Luft, Uhlstraße 20, 50321 Brühl,

Klägerin und Hilfswiderbeklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hector und Köster, Am Amtsgericht 3, 50321 Brühl,

g e g e n

die Mareike Kaiser, Inhaberin der Tanzschule Kaiser, Kierberger Straße 23, 50321 Brühl,

Beklagte und Hilfswiderklägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Maria Drexler, Am Amtsgericht 10, 50321 Brühl,

zeige ich die Vertretung der Beklagten und ihre Verteidigungsbereitschaft an.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

I.

Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass sich das Unfallereignis wie beschrieben zugetragen hat. Die Beklagte hat den vermeintlichen Sturz nicht gesehen und ist daher nicht im Stande Angaben hierüber zu machen.

Jedoch ist die Beklagte ihrer Streu- und Räumpflicht nachgekommen, denn zum Zeitpunkt des vermeintlichen Unfalls bestand in zeitlicher Hinsicht keine Streu- und Räumpflicht mehr für die Beklagte. Die Pflicht besteht nur bis 20 Uhr und daher zum vorgetragenen Zeitpunkt des Unfalls nicht mehr. Es wäre auch absolut unzumutbar von der Beklagten zu verlangen, die Gehwege vor ihrer Tanzschule die gesamte Nacht zu streuen und zu räumen. Vielmehr hätte es der Klägerin obliegen, zu so später Stunde besonders vorsichtig zu sein, da sie eben nicht davon ausgehen durfte, dass der Gehweg so spät noch geräumt ist.

Unabhängig davon hat die Beklagte den Gehweg aber sehr wohl durch ihren Mitarbeiter Herrn Aleks Petrovic während des Winterballs mehrfach räumen und streuen lassen. Die Beklagte hatte den Herrn Aleks Petrovic beauftragt, in regelmäßigen Abständen von zwei Stunden den Gehweg zu räumen und zu streuen. Dies sollte um 19:30, 21:30, 23:30 und letztmalig um 01:30 Uhr geschehen.

Beweis: Zeugnis des Herrn Aleks Petrovic, zu laden über die Beklagte

Die Räumung und das Streuen erfolgte somit eine halbe Stunde vor dem angebliche Unfall. Hier kann ja wohl keine Pflichtverletzung seitens der Beklagten vorliegen.

Hinzu kommt, dass trotz der vielen Gäste, die größtenteils alle während der Veranstaltung nach draußen gingen um Luft zu schnappen, die Klägerin die einzige Person ist, die gestürzt sein will. Daher wird jedenfalls bestritten, dass die Glätte für den Sturz ursächlich gewesen ist. Die Beklagte geht davon aus, dass die Klägerin auf ihren hohen Schuhen ohnehin schon nicht vernünftig laufen kann und sie dann noch reichlich Alkohol trank, sodass sie gar nicht mehr im Stande war, auf ihren Schuhen zu laufen. Ebenso wird bestritten, dass die Klägerin nur zwei Cocktails getrunken haben will. Auf Veranstaltungen wie dieser ist die Klägerin regelmäßig eine der betrunkensten Gäste, es wäre untypisch, wenn dies am Abend des Winterballs anders gewesen wäre.

Der Feststellungsantrag ist jedenfalls bereits unzulässig. Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber der Leistungsklage. Sollte tatsächlich eine Haftung bestehen, so hat die Klägerin bei Eintritt der Schäden auf Leistung zu klagen. Überdies steht der Zulässigkeit des Antrags auch der Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes entgegen. Eine Aufspaltung des Schmerzensgeldes ist nicht zulässig.

Die Klage ist somit abweisungsreif.

II.

Hilfsweise für den Fall, dass das Gericht der Klage (teilweise) stattgibt, erklärt die Beklagte die

Aufrechnung.

Dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Nachdem die Beklagte mit Schreiben vom 27.06.2025 jegliche Zahlung verweigerte, stand tags drauf, also am 28.06.2025, der jährliche Sommerball der Tanzschule an.

Die Klägerin, welche ziemlich erbost über die Ablehnung ihrer Forderungen gewesen ist, tauchte auf dem Sommerball unangemeldet auf und wollte die Beklagte dort zu Rede stellen. Die Beklagte war an einem Gespräch jedoch nicht interessiert. Schnell kam es zu einem Streit zwischen den

Parteien, welcher darin mündete, dass die Klägerin eine Champagnerflasche gegen die große Spiegelwand im Tanzsaal der Beklagten warf.

Der Spiegel sowie die noch volle Champagnerflasche (Wert: 80 €) gingen daraufhin zu Bruch. Der Vorfall wurde von diversen Gästen und der Mitarbeiterin der Klägerin, Frau Annika Frey, beobachtet. Bei Bedarf nennt die Beklagte gerne die Namen der Gäste.

Beweis: Zeugnis der Frau Annika Frey, zu laden über die Beklagte

Die Beklagte tauschte den Spiegel am 02.07.2025 aus. Der Austausch des Spiegels kostete 8.000 €.

Beweis: Rechnung vom 02.07.2025, Anlage B1

Der Beklagten steht gegen die Klägerin daher ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 8.080 € zu. In dieser Höhe wird die Aufrechnung erklärt.

Für den Fall, dass im Rahmen der Klage die zur Aufrechnung gestellte Forderung (teilweise) nicht verbraucht wird, erhebt die Beklagte

(Hilfs-)Widerklage

und beantragt,

die Klägerin zu verurteilen, an sie 8.080 € zu zahlen.

Maria Drexler
Rechtsanwältin

Hinweis: Von dem Abdruck der Anlage B1 wurde abgesehen. Die Klageerwiderung wurde dem Klägervertreter am 12.08.2025 zugestellt.

Rechtsanwälte Hector und Köster
Am Amtsgericht 3
50321 Brühl

Landgericht Köln
Luxemburgerstraße 101
50939 Köln

per beA

15.08.2025

In dem Rechtsstreit

Luft ./ Kaiser

Az: 3 O 323/25

erwidern wie folgt auf den Schriftsatz der Beklagten:

I.

Es wird bestritten, dass die Beklagte ihrer Räumungs- und Streupflicht nachgekommen ist. Wie bereits dargelegt, können die Zeugen Luft und Schimanowski belegen, dass nach Beginn der Veranstaltung nicht mehr gestreut wurde. Es wird zudem bezweifelt, dass der Zeuge Petrovic im Sinne der Beklagten aussagen wird.

Selbstverständlich durfte sich die Klägerin darauf verlassen, dass der Gehweg gestreut und geräumt ist. Die Klägerin war nur geringfügig alkoholisiert und konnte zudem auf ihren Schuhen auch problemlos laufen. Ein Mitverschulden dürfte daher ausscheiden.

Die Bedenken der Beklagten stehen der Zulässigkeit des Feststellungsantrags nicht entgegen.

II.

Der von der Beklagten in der Widerklage dargelegte Sachverhalt hat sich zugetragen.

Allerdings muss die Klägerin sich den Schaden des Spiegels nicht zurechnen lassen, da sie diesen nicht treffen wollte. Aus Wut wollte sie lediglich die Champagnerflasche auf den Boden werfen, aber mitnichten den Spiegel zerstören. Entgegen ihrer Erwartung hatte ihr Wurf dann aber doch mehr Kraft.

Namens und in Vollmacht der Klägerin beantragen wir,

die Hilfswiderklage abzuweisen.

Thomas Hector

Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung des Landgerichts

Geschäftsnummer: **3 O 323/25**

Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Kainz

Köln, den 09.10.2025

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit **Luft ./. Kaiser**

Erschienen bei Aufruf:

1. die Klägerin und Hilfswiderbeklagte persönlich mit Rechtsanwalt Hector
2. die Beklagte und Hilfswiderklägerin persönlich mit Rechtsanwältin Drexler

Ferner erschienen die vorbereitend geladenen Zeugen Herr Luft, Frau Schimanowski, Herr Schimanowski und Herr Petrovic.

Die Zeugen wurden über ihre Wahrheitspflicht, die Bedeutung des Eides sowie die Strafbarkeit einer falschen Aussage bei Gericht belehrt. Die Zeugen verließen zunächst den Sitzungssaal.

Die Parteien traten in die Güteverhandlung ein.

Eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits scheiterte.

Rechtsanwalt Hector stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 18.07.2025.

Rechtsanwältin Drexler beantragte die Klage abzuweisen, und stellte den Hilfswiderklageantrag aus dem Schriftsatz vom 12.08.2025.

Rechtsanwalt Hector beantragte, die Hilfswiderklage abzuweisen.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen im Rahmen einer Güteverhandlung erörtert.

Das Gericht wies auf Folgendes hin: [...]

b.u.v.:

Die vorbereitend geladenen Zeugen sollen zu den in ihr Wissen gestellten Tatsachen vernommen werden.

Die Zeugen wurden einzeln jeweils nachfolgend in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zunächst wurde der Zeuge Luft vernommen.

Er erklärte zur Person: Ich heiße Samuel Luft, bin 44 Jahre alt, von Beruf Steuerberater, wohnhaft in Brühl. Ich bin der Ehemann der Klägerin, besonders belehrt bin ich zur Aussage bereit.

Zur Sache: Die Klägerin und ich waren am 18.01.2025 gemeinsam mit dem befreundeten Ehepaar Schimanowski bei einem Winterball, den die Beklagte veranstaltete. Bereits auf dem Weg zur Tanzschule, das müsste so um 18:00 Uhr gewesen sein, mussten wir beim Gehen aufpassen, da der nur ein schmaler Streifen auf dem Weg geräumt war. Es war zu diesem Zeitpunkt schon glatt auf

dem Gehweg. Die Temperaturen sanken dann weiter und es fiel nochmal Schnee. Ich war dann während der Veranstaltung häufiger mit Herrn Schimanowski draußen. Zwischenzeitlich wurde einmal noch geräumt, das müsste so vor 20 Uhr gewesen sein. Ich weiß noch, dass ich auf die Uhr geschaut habe und mich gewundert hatte, dass es erst 20 Uhr war. Das letzte mal waren wir dann um 21:45 Uhr rauchen. Der Gehweg war total zugeschneit und unheimlich glatt.

Meine Frau hat definitiv nicht mehr als zwei Cocktails getrunken und war nüchtern. Sie hat sich für das Jahr 2025 vorgenommen auf Veranstaltungen weniger zu trinken, da sie sich am nächsten Morgen immer so geschämt hat. Ich hab das auch unterstützt, da ich mich häufig auch mitschämen musste. Deshalb war ich an dem Abend sehr froh, dass sie wenig trank.

- laut diktiert, vorgespielt und genehmigt –

Anträge auf Beeidigung des Zeugen wurden nicht gestellt. Der Zeuge wurde um 9:45 Uhr entlassen.

Sodann wurde die Zeugin Schimanowski vernommen.

Sie erklärte zur Person: Mein Name ist Sylvia Schimanowski, 39 Jahre alt, Bankkauffrau, wohnhaft in Brühl. Mit den Parteien des Rechtsstreits bin ich weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache: Mein Ehemann und ich sind gemeinsam mit der Klägerin und ihrem Ehemann auf den Winterball gegangen. Es war ein sehr kalter und nasser Tag. Ich hatte schon den ganzen Tag Angst auszurutschen. Als wir die Tanzschule gegen 18:00 Uhr betreten haben, würde ich sagen, dass ganz normal geräumt und gestreut war, also eben ein kleiner Pfad zum Laufen. Als ich das nächste Mal draußen war, das war gegen 22:00 Uhr, sah das ganz anders aus. Ich dachte noch, das wird nachher beim Nachhausegehen bestimmt gefährlich und in dem Moment ist die Klägerin auch schon gestürzt. Die Klägerin hatte an dem Abend nicht viel getrunken. Ich war darüber zunächst etwas traurig, weil es immer witziger ist, wenn sie viel trinkt. Aber ich konnte ihre Entscheidung schon verstehen und letztlich war es bis zu dem Unfall auch so ein schöner Abend.

Auf Nachfrage des Gerichts: Auf hohen Schuhen läuft die Klägerin super. Ich war deshalb immer schon ein wenig neidisch, weil mir das leider gar nicht liegt.

- laut diktiert, vorgespielt und genehmigt –

Anträge auf Beeidigung der Zeugin wurden nicht gestellt. Die Zeugin wurde um 10:15 Uhr entlassen.

Sodann wurde der Zeuge Petrovic vernommen.

Er erklärte zur Person: Ich bin Aleks Petrovic, 33 Jahre alt, Haustechniker, wohnhaft in Bonn. Mit den Parteien bin ich weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache: Ich bin bei der Beklagten als Haustechniker angestellt. Die Beklagte hatte mir an dem Tag den Auftrag gegeben, auch noch nach 20 Uhr zu räumen und zu streuen. Ich weiß ganz sicher, dass ich den ganzen Tag regelmäßig gestreut habe und es abends dann einfach nicht mehr geschafft habe. Das letzte Mal müsste zwischen 19 und 20 Uhr gewesen sein. Danach kam die Beklagte ständig mit anderen Aufgaben zu mir, die dringend erledigt werden mussten. Erst gab es Probleme mit den Toiletten, dann ist die Musikanlage ausgefallen und ständig gingen irgendwelche Gläser zu Bruch, sodass ich drinnen dafür sorgen musste, dass keiner ausrutscht. Schließlich wurde ich dann auch noch in die Arbeit hinter der Theke eingebunden.

Auf Nachfrage des Gerichts: Nein, ich habe den Gehweg nicht in seiner gesamten Breite geräumt und gestreut. Es war so, dass es zum Laufen ausreichte.

- laut diktiert, vorgespielt und genehmigt –

Anträge auf Beeidigung des Zeugen wurden nicht gestellt. Der Zeuge wurde um 10:45 Uhr entlassen.

Angesichts des eindeutigen Ergebnisses der Beweisaufnahme wurde allseits auf die Vernehmung des Zeugen Schimanowski verzichtet.

- laut diktiert, vorgespielt und genehmigt -

Die Parteivertreter verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen streitig zur Sache.

b.u.v.:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Donnerstag, den 23.10.2025, 15 Uhr, Saal 1.28.

Kainz
Richterin am Landgericht

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass das Protokoll ordnungsgemäß errichtet, insbesondere qualifiziert elektronisch signiert worden ist.

Vermerk für die Bearbeitung:

I. Aufgabenstellung

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

23.10.2025.

Von einer Entscheidung über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert ist abzusehen.

Eine eventuell erforderliche Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung ist nicht auszuformulieren; sofern eine solche für erforderlich gehalten wird, reicht es aus, die Art des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels und die zugrunde liegende(n) Vorschrift(en) anzugeben.

Von in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage oder der Widerklage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfgutachten Stellung zu nehmen.

II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt

Es ist davon auszugehen, dass

- Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt,
- ein Schmerzensgeld in Höhe von 6.000 € angemessen ist.

Brühl verfügt über ein eigenes Amtsgericht und liegt im Bezirk des Landgerichts Köln.